Stadt Bersenbrück **Bersenbrück, den 09.11.2021.**
Bürgermeister Stadt Bersenbrück

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	**Vorlage Nr.: 2741/2021**

Grundsatzbeschluss Naturnahe Pflege von kommunalen Flächen

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt und Klimaschutz	18.11.2021	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	08.12.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	08.12.2021	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Präambel

Die vier ILEK-Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen erklären gemeinsam die Absicht, die Pflege der Grünflächen im öffentlichen Eigentum Schritt für Schritt auf ein naturnahes Verfahren umzustellen.
Im regionalen Verbund beabsichtigen die vier Samtgemeinden die fachliche Basis zu vertiefen und zu erweitern sowie durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit die notwendige Akzeptanz hierfür aufzubauen. Alle Mitgliedsgemeinden in den vier Samtgemeinden sind aufgerufen, den hier vorliegenden Grundsatzbeschluss zu beraten und ebenfalls umzusetzen.
Erklärtes Ziel ist es, die Biodiversität zu erhalten und durch die Aushagerung von Flächen die Vielfalt von heimischer Flora und Fauna zu schützen, zu erhalten und zu fördern. Die Handlungsgrundlage ergibt sich aus § 2 (4) des Bundesnaturschutzgesetzes: „Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“.
Aus Gründen der Machbarkeit soll die Umsetzung Schritt für Schritt erfolgen und damit insb. auch der Wirtschaftlichkeit bei der Geräte-Neuanschaffung Rechnung getragen werden.

Umsetzung
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück beschließt dazu,

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt alle gemeindeeigenen insektenschädlichen Schlegel- und Mulchgeräte durch derartige Gerätschaften zu ersetzen, mit denen Flora und Fauna nach jeweils aktuellem Stand der Technik bestmöglich geschont werden (z.B. Balkenmäher).
2. dass die Beauftragung Dritter, wie z.B. Lohnunternehmen, auf Grundlage der hier aufgeführten Grundsätze und Anforderungen an die naturnahe Pflege erfolgt.

3. die Klassifizierung gemeindeeigenen Wege auf Grundlage der Anforderungen an die Verkehrssicherheit nach Pflegeart, -intervallen und Abschnitten anzustreben. Bestandteile können sein:
    - Priorisierung der Einführung naturnaher Pflegemaßnahmen, die die Entwicklung der Geräteverfügbarkeit berücksichtigt
    - Pflegezeiträume und Intervalle für Pflegeschritte (Frühjahr / Herbst / im jährlichen Wechsel)
    - Festlegung von Wegeabschnitten als Grundlage für strukturiertes Mähen
    - Festlegung der Bereiche für intensive (Verkehrssicherheit) und extensive Pflege
    - Wege, die nicht mehr gemäht werden (Sukzession)

Die Aufbereitung der Kategorisierung sollte derart angelegt und gestaltet sein, dass im Ergebnis Karten/Steckbriefe (analog oder digital) den umsetzenden Mitarbeiter*innen eine konkrete Handlungsanleitung geben.

4. Als Anforderungen an die naturnahe Pflege gilt es generell zu berücksichtigen:
    - strukturiertes Mähen / in Abschnitten
    - eine Schnitthöhe von 10 bis 20 cm wird angestrebt, um am Boden lebende Insekten zu schützen und eine Beschädigung der Pflanzenrosetten zu verhindern. Außerdem sollen nicht-erwünschte Pflanzen, die den gewünschten Pflanzen Licht, Sonne und Wasser wegnehmen, entfernt werden.
    - Abräumen des Mahdgutes zwecks Aushagerung insb. bei der Frühjahrsmahd. Die Aufnahme per Absaugung ist zu vermeiden.
    - Die fachgerechte Entsorgung des Mahdgutes obliegt der zuständigen Kommune. Eine regionale Lösung in Form eines flächendeckenden Systems für die Entsorgung des Mahdgutes ist stets zu prüfen und in Abhängigkeit der jeweils vorhandenen Möglichkeiten anzustreben.
5. Mitarbeiter*innen der betroffenen Fachdienste und Bauhöfe sind in Schulungen und Workshops hinsichtlich der Pflegedurchführung nach den neuen Kriterien und insb. auch hinsichtlich der Kommunikation mit Bürger*innen zu qualifizieren.
6. Die Umstellung der Pflege von kommunalen Flächen soll durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden (Presse, Print, Online, Informationsveranstaltungen, etc.). Dabei gilt es, den Ordnungsbegriff für Natur und Landschaft unter dem Motto „Das soll so sein“ neu zu definieren.
7. In einem ersten Schritt könnte ein Pilotprojekt zur naturnahen Pflege auf ausgewählten Versuchsflächen in den vier Samtgemeinden durchgeführt werden. Ziel des Pilotprojekts ist, die Bevölkerung für eine naturnahe Pflege zu sensibilisieren, Entsorgungsmöglichkeiten für das Mahdgut zu testen und Daten über den Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu generieren.

Dieser Grundsatzbeschluss erhält mit der Verabschiedung durch den Rat bis auf weiteres Gültigkeit.

1. Finanzielle Auswirkungen

☐ Nein
☒ Ja, durch die veränderten Arbeitsweisen entstehen betriebliche Mehrkosten und evlt. erhöhte Anschaffungskosten bei den entsprechenden Maschinen.

2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen:
☐ Nein
☒ Ja

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung vom 12.10.2021 die Verwaltung beauftragt, den Grundsatzbeschluss der Samtgemeinde zur naturnahen Pflege von kommunalen Flächen aufzuarbeiten und in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Anbei der Sachverhalt der Beschlussvorlage der Samtgemeinde Bersenbrück sowie o.a. der entsprechend gefasste Beschluss des Samtgemeinderates:

„Der Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 mit der Umstellung der Arbeitsweise bei der Pflege von Grünflächen beschäftigt. Die Beratungen fanden damals Rahmen des ILEK NOL Schwerpunkt-Themenjahres „Biodiversität“ statt.

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat seinerzeit aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die beabsichtigte Umstellung der Arbeit des Bauhofes an Wegeseitenrändern und öffentlichen Grünanlagen mit den Mitgliedsgemeinden abzustimmen und entsprechende Arbeitsprogramme aufzustellen.“

Im Zuge der Beratungen im Arbeitskreis Biodiversität des ILEK-NOL wurde vereinbart und in der Lenkungsgruppe beschlossen einen einheitlichen Grundsatzbeschluss zu fassen. Dieser Grundsatzbeschluss konkretisiert verschiedene mögliche Maßnahmen um die Arbeitsweise an der Pflege der Grünflächen zu verbessern.

Um die Arbeitsweise des Bauhofes langfristig umstellen zu können, ist es aber notwendig, dass die entsprechenden Maschinen auch zur Verfügung stehen. Neben der Schulung der Mitarbeiter ist somit bei künftigen Ersatzanschaffungen darauf zu achten, dass bei Ersatzanschaffungen der Schutz von Insekten berücksichtigt wird.

Da die Samtgemeinde selbst nur ca. 70 km Straßen in eigener Verantwortung unterhält, ist eine Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden, die einen weitaus größeren Teil von Wirtschaftswegen und Straßen in ihrer Straßenbaulast haben, notwendig. Insbesondere bei Straßen im Außenbereich kann auch durch eine veränderte Intensität der Pflege zu einer biologischen Vielfalt beigetragen werden. Auch hier könnte beispielsweise durch eine Art Kataster festgelegt werden, an welchen Wegen aufgrund der erhöhten Verkehrssicherungspflicht eine regelmäßige Bearbeitung der Wegeseitenräume notwendig ist und an welchen Straßen in einem mehrstufigen Verfahren weniger Unterhaltungsaufwand betrieben wird. In den

einzelnen Gemeinden wurden diese Diskussionen bereits durchgeführt und es liegen hier entsprechende Beschlüsse der Gemeinderäte vor.

Um hier eine entsprechende Rückendeckung der Veränderung der Arbeitsweise des Bauhofes zu erreichen, ist eine grundsätzliche Beschlussfassung durch Gremien der Samtgemeinde Bersenbrück wünschenswert.“

gez. Klütsch	gez. Wesselkämper
Bürgermeister	Außenstellenleiter

Beteiligte Stellen: